

99063073261000, 99063073261000

Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage: Inbetriebnahme melden

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/133490086/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063073261000, 99063073261000
Leistungsbezeichnung I	Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage: Inbetriebnahme melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	44 BImSchV, Emissionsquelle, Gemeinsame Feuerungsanlage, genehmigungsbedürftig, TA Luft, Nicht genehmigungsbedürftig, Industrieemissionsrichtlinie, Luftschadstoffe,

Modul	Sachverhalt
	Aggregierte Feuerungsanlage, BImSchG, Schadstoffemission, Anlagenregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.02.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019rahmen
Teaser	Sie möchten eine mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie planen, bestimmte mittelgroße Feuerungs-,

Modul

Sachverhalt

Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage in Betrieb zu nehmen, dann müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt in der Regel für alle genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. Bei aggregierten Feuerungsanlagen müssen Sie die geplante Inbetriebnahme anzeigen, wenn die kombinierte Feuerungswärmeleistung mehr als 1 MW und weniger als 50 MW beträgt. Die von Ihnen mitgeteilten Angaben trägt die für Sie zuständige Behörde anschließend in ein Anlagenregister ein, das öffentlich zugänglich ist.

Erforderliche Unterlagen

Vollständige schriftliche oder elektronische Anzeige

Voraussetzungen

Sie möchten eine mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage in Betrieb nehmen.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 100€ - 2.250€
Für die Amtshandlung werden Gebühren erhoben. Die Höhe orientiert sich vor allem an den Errichtungskosten der Anlage oder dem Verwaltungsaufwand. Näheres regelt die Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V.

Verfahrensablauf

- Sie reichen Ihre Anzeige mit den erforderlichen Angaben bei der für Sie zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch ein.
- Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen an.
- Nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen registriert die zuständige Behörde Ihre Anlage innerhalb von 1 Monat im Anlagenregister.
- Sie erhalten nach der Registrierung eine Bestätigung durch die zuständige Behörde.

Bearbeitungsdauer

1 Monat(e)
Die Frist zur Registrierung beginnt erst, nachdem die Anzeige mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Frist

Sie müssen die Anzeige vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegen.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme • Geplante Inbetriebnahme der Anlage ist vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen • Anzeige muss inhaltlich die in Anlage 1 der 44. BImSchV aufgeführten Informationen enthalten • Zuständige Behörde trägt Informationen aus der Anzeige in ein öffentlich zugängliches Anlagenregister ein • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde • genehmigungsbedürftige Anlagen: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilungen 5 • nicht genehmigungsbedürftige Anlagen: Immissionsschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte • zuständig in Mecklenburg-Vorpommern:
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ist die Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig? • bei "Ja" klicken Sie auf "Weiter mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU)" • bei "Nein" klicken Sie auf "Weiter mit der Unteren Immissionsschutzbehörde" https://www.mv-serviceportal.de/leistung/?leistungId=133490086&kategorieId=130310948 https://www.mv-serviceportal.de/leistung/?leistungId=133490086&kategorieId=130310949 https://www.mv-serviceportal.de/leistung/?leistungId=133490086&kategorieId=130310948
Formulare	Formulare vorhanden: Nein

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Medium-sized combustion, gas turbine and internal combustion engine plant: Report commissioning, Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage: Inbetriebnahme melden